

Beschlussvorlage

2019-2024/SR-240

Status: öffentlich

Fachbereich FB Verwaltung/Bürgerservice
Verfasser Carola Elsner

Erstellungsdatum: 13.04.2022
Aktenzeichen

Betreff:

Friedhofsareal Diakonissen Mutterhaus Danzig-Genthin auf dem Genthiner Friedhof - Umwandlung als Ehrengrabstätte

Beratungsfolge:			Abstimmung			
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit	Ja	Nein	Ent	Bef
21.04.2022	Hauptausschuss	Vorberatung				
05.05.2022	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt der Gemeinschaftsgrabstätte Frieshofareal Diakonissen Mutterhaus Danzig-Genthin auf dem Friedhof Genthin in der Gesamtheit den Status einer Ehrengrabstätte zu verleihen.

Der Bürgermeister wird beauftragt mit der Stiftung Diakonissen-Mutterhaus Genthin eine vertragliche Vereinbarung abzuschließen, der den Status der Ehrengrabstätte für die Dauer von 30 Jahren zuerkennt unter Annahme des Angebotes der Pflege der Grabstätten seitens der Stiftung. Für den Zeitraum der Verleihung als Ehrengrabstätte werden für diesen Bereich keine weiteren Friedhofsgebühren erhoben.

(Matthias Günther)
Bürgermeister

Sachverhalt:

Im Zuge der Beisetzung der letzten Diakonisse im Dezember 2021 gab es durch den Vorstand des Evang. Kirchenkreis Elbe-Fläming Ambitionen sich für einen langfristigen Erhalt der Grabanlagen der Diakonissen auf dem Genthiner Friedhof einzusetzen.

Das dazu von der Vorstandsvorsitzende Superintendentin Ute Mertens ergangene Schreiben vom 24.02.2022 liegt dieser Beschlussvorlage bei. Es dokumentiert die Gründe für den Erhalt dieser Anlage im vollen Umfang, so dass ergänzende Begründungen entbehrlich sind.

Gemäß § 16 der bestehenden Friedhofsatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Genthin ist es der Stadt möglich, Ehrengrabstätten zu verleihen. Die Verleihung obliegt dem Beschluss des Stadtrates.

Der Evang. Kirchenkreis Elbe-Fläming hat in seinem Schreiben die Pflege des Friedhofareals Diakonissen Mutterhaus Danzig-Genthin durch die Stiftung Diakonissen-Mutterhaus Genthin angeboten. Abweichend vom Grundsatz, einer städtischen Unterhaltung derartiger Anlagen, sollte auf das Angebot für den Zeitraum der Zuerkennung zurückgegriffen und diese abschließend in eine vertragliche Grundlage gebracht werden. Der Bürgermeister wird daher beauftragt, die vertraglichen Rechte und Pflichten mit der Stiftung zu vereinbaren und abzuschließen. Entsprechend § 16 der Friedhofsatzung wird die Ehrengrabstätte für die Dauer von 30 Jahren zuerkannt. Zugleich werden für diesen Zeitraum keine weiteren Gebühren für die Nutzung der Grabstätten erhoben.

Anlagen:

Schreiben Evg. Kirchenkreis

Finanzielle Auswirkungen: